

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Hans-Henning Adler, Christa Reichwaldt und Pia-Beate Zimmermann (LINKE),
eingegangen am 09.05.2011

Sanktionen der Landesregierung gegen streikende Beamtinnen und Beamte

Während der Verhandlungen um einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder haben sich im Jahr 2009 und im Jahr 2011 deutschlandweit nicht nur Angestellte im öffentlichen Dienst, sondern auch Beamte an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligt. Da die Landesregierung die Auffassung vertritt, dass Beamtinnen und Beamte kein Streikrecht haben, wurden gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte Disziplinarverfahren eingeleitet und Disziplinarverfügungen erlassen. Das Gebot, dass solche Verfahren unverzüglich eingeleitet werden, wurde Berichten von Betroffenen zufolge nicht beachtet. Vielmehr wurden zahlreiche Disziplinarverfahren und -verfügungen unmittelbar vor den Tarifverhandlungen in diesem Jahr eingeleitet, obwohl sie auf (angeblichen) Verfehlungen aus dem Jahr 2009 gründeten.

Dabei regelt Artikel 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass die Vereinigungsfreiheit - die auch die Freiheit zum Streiken umfasst - nur für Personen eingeschränkt werden darf, deren Tätigkeiten „notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Manche verbeamtete Berufsgruppen, wie etwa Lehrkräfte, sind somit von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst. Für sie gilt die Vereinigungsfreiheit somit uneingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Disziplinarverfahren hat die Landesregierung gegen wie viele Beamtinnen und Beamte aus welchen Berufsgruppen wegen der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen in den letzten drei Jahren eingeleitet? (Bitte jährliche Aufschlüsselung.)
2. Welcher zeitlicher Abstand lag dabei zwischen der angegriffenen Handlung der Beamtin bzw. des Beamten, dem Einleiten eines Disziplinarverfahrens und gegebenenfalls dem Aussprechen einer Disziplinarverfügung? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr der Tat ab 2008 sowie den Berufsgruppen.)
3. Welche und wie viele Disziplinarverfügungen gab es gegen Beamtinnen und Beamte aufgrund der Teilnahme an (Warn-)Streiks? (Bitte aufgeschlüsselt nach Berufsgruppe, jährlich ab 2008 in Bezug auf das Datum der Tat, Art des Dienstvergehens sowie der einzelnen Sanktionsmaßnahme.)
4. Wie viele Widerspruchs- und Gerichtsverfahren sind wegen der Teilnahme von Beamtinnen oder Beamten an Arbeitskampfmaßnahmen derzeit anhängig bzw. seit 2008 mit welchem Ergebnis abgeschlossen? (Bitte jährliche Aufschlüsselung, bei anhängigen Verfahren unter Angabe der Verfahrensdauer.)

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2011 - II/721 - 968)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 15.31-03150/80.14 -

Hannover, den 21.07.2011

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sieht nach Art. 9 Abs. 3 zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen die Koalitionsfreiheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Dieses Recht schließt grundsätzlich auch das Recht zum Streik mit ein. Die gewährleistete Koalitionsfreiheit gilt aber nicht schrankenlos, sondern findet ihre Grenzen in anderen Rechtsgütern mit Verfassungsrang. Mit diesen Rechtsgütern ist sie abzuwägen. Ein der Koalitionsfreiheit entgegenstehendes Rechtsgut mit Verfassungsrang sind die in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das besondere Treueverhältnis, in dem die Beamtinnen und Beamten zu ihrem Dienstherrn stehen, ein Kernbestandteil der hergebrachten Grundsätze, die nicht nur zu berücksichtigen sondern zu beachten sind. Darunter fällt im Wesentlichen auch das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte. Es wäre mit der Treuepflicht nicht vereinbar, wenn Beamtinnen und Beamte zur Durchsetzung gemeinsamer Berufsinteressen Streikmaßnahmen ergreifen und so Druck auf ihren Dienstherrn ausüben dürften.

Demgegenüber gewährt Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) generell die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für alle Arbeitnehmer, und damit - nach der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) - auch das Streikrecht. Dieses Recht darf nach Art. 11 Abs. 2 nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Nach der für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Art. 11 EMRK und die zu seiner Auslegung ergangene Rechtsprechung des EGMR keine unmittelbaren Auswirkungen hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit von Kollektivverhandlungen und Streikmaßnahmen von Beamtinnen und Beamten in der Bundesrepublik Deutschland. Zwar ist die EMRK Bestandteil des Bundesrechts und als solcher bei der Interpretation des nationalen Rechts zu berücksichtigen.

Allerdings steht die EMRK nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zugleich unter dem Grundgesetz.

Die Landesregierung vertritt daher weiterhin die Auffassung, dass Beamtinnen und Beamte kein Streikrecht haben. Streikende Beamtinnen und Beamte verletzen durch die Teilnahme an einem Streik ihre Dienstpflicht.

Aufgrund einer solchen Dienstpflichtverletzung sind in den letzten drei Jahren Disziplinarverfahren ausschließlich im dienstrechtlichen Bereich des Kultusministeriums gegen Beamtinnen und Beamte aus der Fachrichtung Bildung geführt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Jahre 2008 wurden keine Verfahren eingeleitet. Im Jahre 2009 wurden 119 Verfahren gegen 119 Personen eingeleitet. Im Jahre 2010 waren es drei Verfahren gegen drei Personen.

Zu 2:

Im Jahre 2009 betrug der Abstand zwischen Dienstvergehen und Einleitung des Verfahrens in 117 Fällen sechs Monate und in zwei Fällen acht Monate. Der Zeitraum zwischen Dienstvergehen und Disziplinarverfügung betrug in 117 Fällen 23 Monate und in zwei Fällen 27 Monate.

Im Jahre 2010 betrug der Abstand zwischen Dienstvergehen und Einleitung des Verfahrens in einem Fall ein Monat und in zwei Fällen 19 Monate. Der Zeitraum zwischen Dienstvergehen und Disziplinarverfügung betrug in einem Fall elf Monate und in zwei Fällen 27 Monate.

Zu 3:

Im Jahre 2009 sind 117 Verfügungen wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst ergangen. Dabei wurden durch Disziplinarverfügung in 113 Fällen Geldbußen ausgesprochen und vier Verfahren wegen Eintritts in den Ruhestand eingestellt.

Im Jahre 2010 wurde durch Disziplinarverfügung eine Geldbuße wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst ausgesprochen.

Im Jahre 2011 wurde durch Disziplinarverfügung in vier Fällen eine Geldbuße wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst ausgesprochen.

Zu 4:

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz findet ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nicht mehr statt. Derzeit sind 60 Gerichtsverfahren anhängig. Die Klagen wurden vor drei bis vier Monaten bei Gericht eingereicht. Wegen der Klagerücknahme kam es in diesem Jahr zur Einstellung des Verfahrens in einem Fall.

Uwe Schünemann